

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 10.11.2015
BV-0100/2015
öffentlich

Amt:	Unternehmerbüro
Bearbeiter:	Ute Schlee

Datum:	10.11.2015
Aktenzeichen:	23-03301

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	25.11.2015							
Ortschaftsrat Meitzendorf	08.12.2015							
Hauptausschuss	10.12.2015							
Gemeinderat	17.12.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Grundsatzbeschluss zum Verkauf eines Grundstückes in der Ortschaft Meitzendorf

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Grundstückes am Jersleber See in der Gemarkung Meitzendorf, Flur 3, Flurstück 433 mit 658 m² und Flurstück 466 mit 268 m² mit einer Gesamtfläche von 926 m², bebaut mit einem ungenutzten Mehrzweckgebäude.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist Eigentümer der Liegenschaft in der Gemarkung Meitzendorf, Flur 3, Flurstücke 433 und 466 mit einer Gesamtfläche von 926 m². Das Grundstück ist bebaut mit einem ca. 250 m² großen Massivbau. Die damalige eigenständige Gemeinde Meitzendorf hatte die sogenannte „Zielitzer Siedlung“ mit 20 Einzelbungalows und diesem Mehrzweckgebäude zu sehr günstigen Konditionen erworben. Die Einzelbungalows wurden alle verkauft. Das Mehrzweckgebäude ist noch im kommunalen Bestand. Es wird seit vielen Jahren nicht mehr genutzt. Durch diese Tatsache und unter Berücksichtigung der sich ändernden Eigentumsverhältnisse ist der Bestandsschutz für dieses Objekt nicht mehr gegeben.

Die Flurstücke 433 und 466 der Flur 3 in der Gemarkung Meitzendorf sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Wochenendhausgebiet „Jersleber See“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf, eine Ausweisung ist grundsätzlich als Sondergebiet für Wochenendhäuser zu verzeichnen. Diesbezüglich sind bei der künftigen Nutzung dieser Grundstücke die maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten (Art und Maß der baulichen Nutzung), u.a. die Verwertung als Wochenendhausgrundstück mit einer baulichen Hauptanlage in max. Größenordnung von 40 m². Somit muss der Käufer entweder die Baulichkeiten abreißen oder das bestehende Gebäude auf 40 m² zurückbauen.

Im Zuge weiterer Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wird von der Verwaltung vorgeschlagen, das komplette Grundstück zu verkaufen. Die Gemeinde Barleben benötigt es nicht zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage
KVG LSA § 115

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen
Anlage 1- Flurkarte